

02.06 Reglement "Hausordnung"

Revision	15
Prozessverantwortlicher	Standort GCB AG: CGO GCB seit 16.09.2022
Freigegeben am	10.02.2024 11:14

1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen (Hausordnung)

Die Gesuchstellerin stellt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Hausordnung gleich.

Die Hausordnung der Grand Casino Baden AG regelt den Aufenthalt des Gastes in den Casino-Räumlichkeiten sowie die Benutzung des Spiel- und Unterhaltungsangebots während seines Aufenthalts. Mit dem Betreten des Grand Casino Baden (Casino, Club COCO, Restaurant, Seminarräume, Au Premier) anerkennt der Gast diese Hausordnung sowie die Spielregeln des Grand Casino Baden.

Die Hausordnung ist im Eingangs- sowie im Spielbereich publiziert. Spielanleitungen mit den aktuellen Regeln liegen an verschiedenen Orten auf und werden jedem Gast auf Wunsch kostenlos abgegeben. Die Spielregeln der Glücksspielautomaten können an den einzelnen Geräten abgerufen werden.

Die Grand Casino Baden AG behält sich vor, diese Hausordnung jederzeit zu revidieren oder anzupassen.

1.1.1 Mindestalter und Zutritt

Das Mindestalter für den Eintritt in die Spielsäle beträgt 18 Jahre. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist vor dem Betreten der Spielsäle die Identifizierung aufgrund eines gültigen und von der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) anerkannten amtlichen Ausweispapiers (Art. 54 BGS) erforderlich. Folgende Dokumente werden, sofern diese noch Gültigkeit haben und in lateinischer Schrift von einer offiziellen amtlichen Stelle ausgestellt sind, akzeptiert: Reisepässe und Identitätskarten, zum Grenzübertritt berechtigte Führerausweise, Diplomatenausweise, Schweizer Ausländerausweise (B, C, Ci, G, L), Schweizer Legitimationsausweise für Angestellte des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie Kundenkarten des Casinos, sofern eine Bewilligung der ESBK vorliegt. Die Ausweisschriften müssen mit einem Foto versehen sein sowie zumindest Name, Vorname und Geburtsdatum des Gastes enthalten.

Der Floor Manager Game (FLMG) ist befugt, Personen ohne Angabe von Gründen den Eintritt zu verweigern oder Gäste aus den Casino-Räumlichkeiten zu verweisen (Art. 53 BGS). Zu einer Wegweisung führt insbesondere, wenn der Gast gegen die Hausordnung oder die Spielregeln verstösst oder durch sein Verhalten Anlass zu Beanstandungen gibt.

Ausgesprochene Zutrittsverbote (Hausverbote) gelten in den gesamten Räumlichkeiten des Grand Casino Baden.

1.1.2 Registrierung von Daten

Bei der Eintrittskontrolle werden Daten registriert, deren Erfassung zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten im Bereich der Geldwäschereigesetzgebung vorgeschrieben ist. Beim ersten Besuch der Spielsäle wird das Ausweisdokument von jedem Gast eingescannt.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Spielsicherheit, Geldwäscherei und den Sozialschutz erfasst das Casino auch weitere persönliche Daten der Gäste.

Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ist es dem Grand Casino Baden nicht erlaubt, Gewinnbestätigungen auszustellen.

Die Räumlichkeiten des Grand Casino Baden werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften videoüberwacht. Dies gilt auch für das Aussenareal. Die Videoaufzeichnungen werden grundsätzlich während 28 Tagen, in begründeten Fällen (auf Verfügung der Aufsichts- oder einer Strafverfolgungsbehörde, bei kriminellen Handlungen etc.) auch länger aufbewahrt. Die Aufzeichnungen unterliegen den Beschränkungen des Datenschutzgesetzes.

Die Grand Casino Baden AG ist nach ISO 27001 (Datenschutz und Informationssicherheit) zertifiziert und legt grossen Wert auf die Erfüllung des Datenschutzgesetzes (DSG).

1.1.3 Sozialschutz und Geldwäscherei-Bekämpfung

Die Mitarbeitenden der Grand Casino Baden AG stehen den Gästen jederzeit gerne für Informationen über die Risiken des Spiels zur Verfügung. Sie beantworten ausserdem Fragen aller Art wie beispielsweise zu den Spielregeln, der Infrastruktur und weiteren Casino-Angeboten.

Kommt ein Gast zur Überzeugung oder hat er die Befürchtung, dass er die Kontrolle über sein Spielverhalten verloren hat oder das Geldspiel für ihn zu einer Sucht geworden ist, kann er sich an das Casinopersonal wenden sowie Beratung und Hilfe beim Suchtspezialisten wie der Suchtberatung AGS einholen.

Es steht jedem Gast frei, sich sperren zu lassen. Bitte beachten Sie die Broschüre, welche im Grand Casino Baden zu diesem Thema aufliegt.

Aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung sind die Spielbanken verpflichtet und berechtigt, finanzielle Abklärungen bei den Gästen vorzunehmen. Das Casino kann jederzeit Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person, deren beruflichen Umfeld und deren Vermögensverhältnisse einfordern. Hierfür erkundigen wir uns unter Umständen bei Dritten nach Bonitätsprüfungen und Betreibungsregisterauszügen. Detaillierte Informationen hierzu finden sie auf unserer Homepage in der Datenschutzerklärung.

Bei Erreichen gewisser Schwellenwerte besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Erfassung der Transaktion und zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.

Muss das Casino annehmen, dass Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Gastes nicht im Verhältnis zu den Spieleinsätzen stehen, wird eine Spielsperre angeordnet. Diese gilt schweizweit in allen Casinos sowie für alle in der Schweiz zugelassenen Online-Geldspielangebote (inkl. Lotterien, Sportwetten).

Gästekarten werden im Falle einer Spielsperre oder eines Zutrittsverbots nicht rückvergütet.

1.1.4 Verwendung von Trinkgeldern (Tronc)

Die freiwilligen Zuwendungen der Gäste an die Mitarbeitenden der Spielbereiche werden Tronc genannt.

Der Tronc für Mitarbeitende wird per Gesetz durch die Grand Casino Baden AG verwaltet. Die gesetzlichen Vorgaben (Art. 57 BGS) werden dabei eingehalten. Der Tronc kommt allen Mitarbeitenden im Spielbetrieb in Form von Lohnbestandteil und Beiträgen an die Personalaufwendungen zugute. Zuwendungen anderer Art an Mitarbeitende sind nicht zulässig.

Sämtlicher Tronc wird zentral gesammelt und durch die Spielbank verwaltet. Die Verteilung des Tronc an die Mitarbeitenden erfolgt im Rahmen der betrieblichen Regeln und Vorgaben. 33 % des Tronc fließen den Mitarbeitenden zu, 67 % werden als Beitrag an die Personalaufwendungen verwendet.

1.1.5 Kleiderordnung und Einlass

Das Grand Casino Baden legt im Interesse aller seiner Gäste Wert auf eine ordentliche Bekleidung. Es werden gepflegte Kleidung und Schuhwerk erwartet (keine Flip-Flops, keine Sportbekleidung). Eine Bekleidung, die bei objektiver Betrachtung als provokant oder unangemessen empfunden werden könnte, wird nicht akzeptiert. Das Grand Casino Baden behält sich das Recht vor, Personen mit unangemessener Kleidung (sehr kurze Hosen, Badekleidung, verschmutzte Kleidung usw.), den Zutritt zu verweigern. Kopfbedeckungen, welche eine permanente Identifikation des Gastes weiterhin ermöglichen, sind erlaubt.

Kleidungsstücke wie Regenmäntel und Mäntel, Jacken, Schirme sowie Aktentaschen und grosse Handtaschen müssen vor Betreten der Spielsäle an der Garderobe hinterlegt werden. Sie dürfen im Grand Casino Baden weder getragen noch mitgeführt werden. Dies gilt auch für Lebensmittel aller Art. Jackets sind hingegen willkommen und erlaubt.

Gästen, die unter Einwirkung von Rauschmitteln stehen, Waffen oder andere als Waffen verwendbare Gegenstände mit sich führen, gewährt das Grand Casino Baden keinen Einlass.

Tiere haben keinen Zutritt zum Casino. Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Behindertengleichstellungsrecht sind Blindenführ- und andere Assistenzhunde vom Zutrittsverbot ausgenommen, sofern ein Nachweis einer entsprechenden Organisation vorgelegt werden kann.

1.1.6 Darlehen, Kredite, Spielsysteme und Checks

Das Grand Casino Baden erteilt/gewährt keine Darlehen, Kredite oder Vorschüsse. Die Gäste können nicht auf Kredit am Spiel teilnehmen.

Ebenfalls sind Kreditvergaben unter den Gästen nicht erlaubt. Dem Gast ist es untersagt, anderen Gästen gewerbsmässig Darlehen oder Kredite zu gewähren sowie gewerbsmässig Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

Dem Gast ist es untersagt, anderen Gästen Spielsysteme und ähnliche Hilfsmittel zur Erlangung eines Spielvorteils anzubieten.

Es werden keine Inhaberchecks akzeptiert.

1.1.7 Haftung

Das Grand Casino Baden lehnt die Haftung für Diebstähle von persönlichen Gegenständen seiner Gäste generell ab und haftet nicht für verlorene oder gestohlene Gegenstände. Für Geldbeträge, Wertgegenstände sowie für Kleidungsstücke, die von Gästen in ihren Garderobenstücken zurückgelassen respektive abgegeben werden, übernimmt das Grand Casino Baden keine Haftung.

Fundsachen (inklusive liegengelassener Jetons, Spielkredite, Karten und Bargeld) sind den Casino-Mitarbeitenden zu melden oder an der Rezeption abzugeben.

Das Casino haftet nicht für Schäden, welche auf Spielausfälle oder -unterbrüche zurückzuführen sind.

1.1.8 Ansprüche (Spielregeln, Einsätze, Gewinne und Jetons)

Es besteht nur Anspruch auf die Auszahlung rechtmässig erlangter Spielguthaben und Spielgewinne.

Gäste, denen das Spielen nicht gestattet ist, haben keinen Anspruch auf Auszahlung des Gewinns oder Erstattung des Spieleinsatzes.

Es besteht kein Anspruch auf die Auszahlung von Spielgewinnen, wenn diese durch einen unzulässigen technischen Eingriff oder durch das Ausnützen einer technischen Fehlfunktion ausgelöst wurden. Auf ausgelöste scheinbare Gewinne, die durch eine Fehlfunktion von Spielautomaten und/oder Jackpot-Systemen angezeigt wurden, besteht kein Auszahlungsanspruch. Es besteht nur Anspruch auf den Gesamtbetrag, für welchen der Einsatz ordnungsgemäss geleistet wurde.

Der Höchstgewinn an Geldspielautomaten beträgt CHF 1 Mio. pro Automat und Spieltag, unabhängig von den vom Automaten angezeigten Beträgen. Von dieser Gewinnbegrenzung ausgenommen ist der Gewinn des Swiss Jackpot, dessen Betrieb sich nach dem Reglement der einfachen Gesellschaft «Swiss Jackpot» richtet. Wird der Swiss Jackpot von mehreren Geräten gleichzeitig ausgelöst, sei es im Grand Casino Baden oder in einem anderen Schweizer Casino, wird die angezeigte Jackpot-Summe zu gleichen Teilen unter den auslösenden Spielerinnen und Spielern aufgeteilt (kein Anspruch auf die volle angezeigte Jackpot-Summe bei mehreren Gewinnenden). Das Grand Casino Baden behält sich das Recht vor, jederzeit einen Geldspielautomaten ausser Betrieb zu nehmen.

Automaten-Tickets haben eine 30-tägige Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Frist können die Tickets nur an der Kasse ausbezahlt werden.

Ist die Berechtigung an Jetons, Spielkrediten und dergleichen unklar, so behält sich das Grand Casino Baden vor, Auszahlungen an den Gast bis zur Klärung zurückzubehalten.

Die Gäste werden gebeten, die Jetons vor Verlassen des Grand Casino Baden an den Kassen in Bargeld zu wechseln. Die Mitnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Das Sacheigentum an den Jetons verbleibt beim Grand Casino Baden.

Werden Kategorien von Jetons durch andere ersetzt oder als wertlos erklärt, wird dies rechtzeitig im Grand Casino Baden bekannt gegeben. Die ausser Gültigkeit gesetzten Jetons behalten danach noch 360 Tage ihren Wert. Nach Ablauf dieser Frist können sie nicht mehr zurückgewechselt werden.

Das Mitführen und der Gebrauch technischer Hilfsmittel, die geeignet sein könnten, einem Gast oder einem Dritten einen Spielvorteil zu verschaffen, sind untersagt. Bei Missachtung entfällt das Anrecht auf Gewinnauszahlung.

1.1.9 Parken auf dem Grundstück der Grand Casino Baden AG (inklusive Valet-Parking)

Die Grand Casino Baden AG schliesst die Haftung für Fahrzeug-Diebstahl-, -Brand-, Hagel-, Sturm- oder Unwetterschäden, Vandalismus und Einbruchdiebstahl bei einem geparkten Fahrzeug im Casinoparkhaus, auf ungedeckten Parkplätzen oder durch unseren Valet-Dienst in einem anderen Parkhaus aus. Ebenso werden Schäden durch externe Einflüsse bei Benutzung einer Freifläche ausdrücklich ausgeschlossen.

1.1.10 Weitere Bestimmungen

Im Foyer stellt das Grand Casino Baden den Gästen während der Öffnungszeiten unentgeltlich Schliessfächer zur Verfügung. Verschlossene Schliessfächer werden am Ende des Spieltages aus Sicherheitsgründen geöffnet. Für den Inhalt der Schliessfächer übernimmt das Grand Casino Baden keinerlei Haftung.

Die Gäste haben die Möglichkeit, ihren aktuell verwendeten Automaten für eine kurze Abwesenheit von max. 10 Minuten zu reservieren. Längere Reservationszeiten sind für Mitglieder des Gästecclubs «GRANDWINNERS» möglich. In diesem Fall werden die Gäste des Grand Casino Baden gebeten, die an den Spielautomaten bereitgestellten Reservationsschilder zu nutzen. Das Grand Casino Baden übernimmt keine Haftung für im Automaten belassene Geldbeträge und haftet nicht für Gewinne, die ein anderer Gast an dem reservierten Gerät erzielt.

In den Spielsälen sind Kommunikationsgeräte (Smartphones) mit Rücksicht auf andere Gäste stumm zu schalten. Das Fotografieren und Filmen in den Spielsälen und den Foyers ist aus Rücksichtnahme auf andere Gäste unerwünscht. Ausnahmen werden ausschliesslich von der Geschäftsleitung entschieden.

Ohne Genehmigung der Geschäftsleitung ist es verboten, Werbeartikel, Flyer etc. zu verteilen oder Waren aller Art zu verkaufen. Dies gilt für alle Räumlichkeiten des Casinogebäudes und des Parkhauses.

Finden in den Räumlichkeiten des Grand Casino Baden durch die Geschäftsleitung bewilligte Dreharbeiten statt, werden die Gäste mit Tafeln bei den Eingängen darauf hingewiesen. Gäste autorisieren mit ihrem Eintritt die zeitlich und örtlich unbeschränkte Verwendung der Bilder, auf denen sie zu sehen sein könnten. Das Grand Casino Baden ist bemüht, dass in den Räumen jederzeit erkennbar ist, wo gefilmt wird.

Den Weisungen der Mitarbeitenden ist Folge zu leisten. Auf Verlangen hat sich der Gast auszuweisen.

1.1.10.1 Es gelten weiterhin die

Allgemeinen Spielregeln Grand Casino Baden

Parkhausbenutzungsordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Packages und Eventbuchungen

Datenschutzerklärung

1.1.10.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist das Schweizer Recht. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Grand Casino Baden AG, in Baden.

Über Anregungen und Rückmeldungen freuen wir uns. Bitte wenden Sie sich an unsere Mitarbeitenden.

Grand Casino Baden AG

Die Geschäftsleitung

Stand: September 2023

Zur Datenschutzerklärung gelangen Sie hier:

